II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 1969
über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Rechnungsjahr 1970

(69/490/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 49, 50 und 78,

auf Grund des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Artikel 20, 21 und 35,

auf Grund der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen, geändert und ergänzt durch die Entscheidungen Nr. 30/54 vom 25. Juni 1954, Nr. 31/55 vom 19. November 1955, Nr. 4/59 vom 21. Januar 1959, Nr. 5/59 vom 21. Januar 1959 und Nr. 6/65 vom 17. März 1965,

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen, geändert und ergänzt durch die Entscheidungen Nr. 21/55 vom 7. Mai 1955, Nr. 29/55 vom 3. November 1955, Nr. 4/56 vom 15. Februar 1956, Nr. 13/57 vom 17. April 1957, Nr. 3/59 vom 21. Januar 1959, Nr. 34/59 vom 10. Juni 1959, Nr. 13/64 vom 3. Juni 1964, Nr. 8/65 vom 2. Juni 1965 und Nr. 10/66 vom 8. Juni 1966, Nr. 8/67 vom 24. Mai 1967, Nr. 791/68/EGKS vom 26. Juni 1968, Nr. 2145/68/EGKS vom 18. Dezember 1968,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Finanzbedarf der Gemeinschaft im Rechnungsjahr 1970 ist auf 57 Millionen EWA-Rechnungseinheiten zu veranschlagen.

Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Haushalt der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1970 : 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970.

Dieser Haushalt wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Sitzung vom 18. Dezember 1969 beschlossen und wird noch als Anhang zum 3. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft nachträglich veröffentlicht werden.

Ein Teil dieses Finanzbedarfs ist in Höhe von 10 Millionen EWA-Rechnungseinheiten bereits durch andere nicht aus der Umlage stammende Mittel gedeckt, insbesondere durch Erträge aus Geldanlagen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann über gewisse flüssige Rücklagen in Höhe von 7,5 Millionen EWA-Rechnungseinheiten verfügen, die zur Decknung der von ihr bereits eingegangenen Verpflichtungen nicht benötigt werden. Unter Berücksichtigung dieser Entnahme verbleibt ein Betrag von rund 39,5 Millionen EWA-Rechnungseinheiten, der durch Umlagemittel des Rechnungsjahres 1969 zu decken ist.

Bei einem Satz von 0,10 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 13,16 Millionen EWA-Rechnungseinheiten veranschlagt.

Ein vorheriger Meinungsaustausch mit den beteiligten Ausschüssen des Europäischen Parlaments hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Satz der Umlage wird für die vom 1. Januar 1970 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,30 vom Hun-

dert der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52 in der Fassung des Artikels 2 der Entscheidung Nr. 2145/68/EGKS erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1970 und folgende Monate Erhebung Februar 1970 und folgende Monate 0,30 v.H.
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,0297
Steinkohle aller Sorten (2)	0,0432
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,1286
Thomasstahl in Blöcken	0,1604
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,2540
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,0860

(1) Um die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v. H. zu berechnen.

(2) Um die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52 definierten Tonnenmenge unter Abzug von 12 v. H. zu berechnen.

Als Hinweis dienende Tabellen über die entsprechenden Werte in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden in der Anlage zu dieser Entscheidung veröffentlicht."

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANLAGE

Tabelle, aus der in den Währungen jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft der Nettoumlagebetrag je Tonne für jedes in Artikel 2 genannte Erzeugnis hervorgeht

DM — Bundesrepublik Deutschland

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,1087
Steinkohle aller Sorten	0,1581
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,4707
Thomasstahl in Blöcken	0,5871
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,9296
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,3148

bfrs und lfrs — Belgien und Großherzogtum Luxemburg

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	1,4850
Steinkohle aller Sorten	2,1600
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	6,4300
Thomasstahl in Blöcken	8,0200
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	12,7000
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	4,3000

ffrs — Frankreich

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,16496
Steinkohle aller Sorten	0,23994
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,71427
Thomasstahl in Blöcken	0,89089
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	1,41076
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,47766

Lire — Italien

Braunkohlenbriketts und Brauenkohlenschwelkoks	18,5625
Steinkohle aller Sorten	27,0000
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	80,3750
Thomasstahl in Blöcken	100,2500
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Błöcken	158,7500
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	53,7500

hfl — Niederlande

Braunkohlenbriketts und Brauenkohlenschwelkoks	0,10751
Steinkohle aller Sorten	0,15638
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,46553
Thomasstahl in Blöcken	0,58065
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,91948
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,31132